Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1932)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

Autor: Mouttet, H. / Dürrenmatt

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-650671

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1932.

Direktor: Regierungsrat Dr. **Mouttet.**
Stellvertreter: Regierungsrat Dr. **Dürrenmatt.**

I. Allgemeines.

Mehr noch als im Vorjahre haben die wirtschaftlichen Verhältnisse unseres Kantons auch den Geschäftskreis der Gemeindedirektion neben ihren üblichen regelmässigen Arbeiten belastet. Eine Vermehrung des Personals ist aber indessen nicht erforderlich geworden, da durch die frühere Ausweitung unseres Inspektorates bereits vorgesorgt war. Der Personalbestand hat nur insofern eine Änderung erfahren, als die Kanzlistin Frl. Ris, die auf Ende des Berichtjahres aus unserm Dienste austrat, durch Frl. G. Balmer, von Interlaken, ersetzt wurde.

Die Verwaltungstätigkeit des Jahres 1932 erstreckte sich auf 1273 (im Vorjahre 957) aktenmässige Geschäfte, ohne die zahlreichen mündlichen Erledigungen und konferenziellen Besprechungen zu erwähnen.

Unter diesen Geschäften befinden sich, da die Gemeindedirektion viele Entscheide über Rekurse aller Art aus sämtlichen Gemeinden vorzubereiten hat, solche von bedeutendem Umfange. Alle Geschäfte — auch die kleinen — erheischen eingehendes Aktenstudium. Zeitraubend sind aber auch immer wieder die Arbeiten für dringende Sanierungen von Gemeindeverwaltungen, die — ein Zeichen der Zeit — auch stets zahlreicher werden. Zugleich muss auch der Aufstellung und Prüfung von Gemeindereglementen heute erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt werden, weil sie, wenn auch nicht allein ausschlaggebend, so doch grundlegend sind für eine gute Ordnung in der Gemeindeverwaltung. Die Gemeindedirektion hat im Berichtsjahre von den Gemeinden oder andern Direktionen 362 (115 mehr als im Vorjahre) solcher Gemeindereglemente zur Prüfung oder Genehmigung durch den Regierungsrat zugestellt erhalten; 121 konnte die regierungsrätliche Genehmigung erteilt werden. Nicht weniger wuchsen auch die zahllosen Raterteilungen auf Anfragen gemeinderechtlicher Natur oder finanztechnischer Art an. Die Direktion war stets bemüht, den ratsuchenden Gemeinden oder Einzelpersonen an die Hand zu gehen, begreiflicherweise aber stets unter Vorbehalt der allfälligen Stellungnahme des Regierungsrates, wo es sich um Geschäfte handelte, die später eine solche Stellungnahme notwendig machen konnten.

II. Die Administrativjustiz im Gemeindewesen.

Bei den Regierungsstatthalterämtern des Kantons sind im ganzen 550 Beschwerden und verwaltungsrechtliche Klagen eingelaufen. Im Gegensatze zum Vorjahre haben diesmal die Beschwerden gegen Gemeinden oder Gemeindebeschlüsse betreffend Wahlen und Abstimmungen, Nutzungen und die allgemeine Verwaltung eine Abnahme erfahren, während die Zahl der Beschwerden aus dem Bereiche des Aufenthalts- und Niederlassungsrechts eher wieder zunahm.

Man macht eben leider immer wieder die Erfahrung, dass solche Streitigkeiten vielfach oft aus Rechthaberei und Prozesslust geführt werden. An den Beschwerdebegehren wird oft festgehalten, wenn schon die erste Begründung sich im weitern Verfahren als unhaltbar erwies, indem diese dann durch andere herbeigezogene Begründungen ersetzt oder noch ergänzt wird. Etwas mehr Verständigungswille unter solchen Wohnsitzregisterführern und Aufklärungsarbeit durch geeignete Referate könnten hier allenfalls Abhilfe schaffen.

Von 222 Klagen und Beschwerden, die Wahlen, Beschlussfassungen, die allgemeine Verwaltung und Nutzungen in den Gemeinden betrafen, wurden in erster Instanz 65 durch zusprechenden, 49 durch abweisenden Entscheid und 80 durch Vergleich oder Abstand erledigt und 28 Fälle ins folgende Jahr hinübergenommen. Der Regierungsrat hatte aus diesem Gebiete 22 Rekurse zu behandeln, wovon 9 zugesprochen und 13 abgewiesen wurden.

1. Die **Gemeindewahlen und Abstimmungen** waren Gegenstand von 87 Anfechtungen — es ist in den letzten Jahren eine stetige Zunahme zu verzeichnen —, wovon 35 zugesprochen werden konnten, während 20 als unbegründet abgewiesen wurden; die übrigen wurden durch Vergleich oder Abstand erledigt, soweit sie nicht ins laufende Jahr sich hinüberzogen.

Der Regierungsrat hat als Rekursinstanz 5 Entscheide bestätigt und deren 2 abgeändert. Die im Berichtsjahre vom Regierungsrat entschiedenen Fälle betrafen eine Schulgemeindeabstimmung, die wegen Beeinflussung von Stimmberechtigten und Nichtvorlegens des Stimmregisters angefochten worden war. Die Behauptungen erwiesen sich zum Teil als unerheblich und anderseits als unzutreffend. Die vier Entscheide der ersten Instanz, die die Vertretung einer Minderheit bei Gemeinderatswahlen zum Gegenstand hatten, wurden bestätigt, zwei dieser Entscheide sprachen das Vertretungsrecht zu, in den zwei andern wurde es verneint. Der Regierungsrat hat sich bei diesen Entscheidungen an die bisher angewandten Grundsätze gehalten, wie wir sie im vorhergehenden Jahresbericht umschrieben haben, und die vom Bundesgericht auch ihre Bestätigung erfahren haben.

2. Die **Nutzungen** in den Gemeinden gaben zu 39 (Vorjahr 31) Beschwerden Anlass, von denen in erster Instanz 12 gutgeheissen und 8 abgewiesen wurden. Die übrigen fanden ihre Erledigung durch Abstand oder Vergleich, soweit ihre Entscheidung nicht auf das laufende Jahr entfiel. An die obere Instanz wurden nur 2 Entscheidungen weitergezogen, wovon die eine ihre Bestätigung und die andere ihre Ablehnung erfuhr. Der erstere Fall, der auch an das Bundesgericht weitergezogen und von diesem im Sinne des regierungsrätlichen Entscheides bestätigt wurde, hatte die Nutzungsberechtigung auswärtiger Burger einer Burgergemeinde und ihre Stimmberechtigung in derselben zum Gegenstand. Die Burgergemeinde hatte ihr Organisations- und Nutzungsreglement im Sinne einer Aufhebung der Nutzung der auswärtigen Burger revidiert. Die Behauptung der Rekurrenten, als ob es sich dabei um eine Verletzung wohlerworbener Rechte handle, wurde in allen Instanzen als unzutreffend von der Hand gewiesen. Es handelt sich bei den Burgernutzungen um die Verteilung eines Ertragsteiles der Burgergüter, d. h. des Korporationseigentums einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft. Der einzelne Burger besitzt keinen andern Anspruch an diesen Erträgnissen, als den ihm durch das Nutzungsreglement von der Burgergemeinde im Rahmen ihrer Verwaltungsautonomie zugewiesenen Nutzen. Er kann sein Nutzungsrecht weder durch Vertrag noch irgend ein Rechtsgeschäft erreichen, wenn die durch das Reglement festgestellten Voraussetzungen für die Nutzungsberechtigung nicht erfüllt sind.

3. Auf das Gebiet der **allgemeinen Verwaltung** der Gemeinden bezogen sich 84 Beschwerden, von denen 34 beurteilt wurden, und zwar in erster Instanz 15 in gutheissendem, 19 in abweisendem Sinne. In oberer Instanz wurden 6 Entscheide bestätigt, 2 dagegen abgeändert, dazu kamen 12 Fälle, wo der Regierungsrat als unmittelbare Instanz seine Verfügungen und Massnahmen zu treffen hatte, da es sich um Eingaben wegen Unregelmässigkeiten in der Gemeindeverwaltung handelte. Von den wichtigeren Entscheidungen betrafen 2 die Stadt Bern. Die eine hatte die Anstellungsverhältnisse der Schulabwarte, die andere die Erhebung von Schlachthausgebühren zum Gegenstand. 2 weitere Fälle aus ländlichen Gemeinden handelten von Wasserversorgungsangelegenheiten. Von grundsätzlicher Bedeutung war ferner der Entscheid über die Zentralisationsfrage der Gemeinde Bolligen. Die übrigen Entscheidungen und Massnahmen erfolgten auf teilweise grössere, teilweise kleinere Untersuchungen hin wegen Behauptungen von Unregelmässigkeiten in einigen Gemeinden, von denen die wichtigste eine grosse Stadtgemeinde betraf.

4. Die **Wohnsitzstreitigkeiten** haben gegenüber dem Vorjahre wieder eine bedeutende Zunahme erfahren, gelangten doch deren 328 an die Regierungsstatthalterämter. Es konnten davon allerdings 182 durch Abstand oder Vergleich erledigt werden. Von den übrigen wurden 90 im Berichtsjahre entschieden, während 56 für das folgende Jahr verblieben. 18 Entscheide gelangten an die obere Instanz, die 6 davon bestätigen konnte, 5 aber abändern musste. 7 Fälle waren im Berichtsjahre noch nicht entschieden.

5. Das **Verfahren** selbst in Beschwerdesachen beschäftigte die obere Instanz in 6 Fällen. Sie hatte in 3 Kompetenzkonflikten Stellung zu beziehen. Auf 3 Rekurse ist sie nicht eingetreten, beim einen, weil die Rekursfrist verpasst war, beim andern, weil die Gegenpartei zu neu angebrachten Tatsachen und Beweismitteln noch nicht zu Worte gekommen war. Eine Beschwerde, für die schon die untere Instanz dem Beschwerdeführer die Aktivlegitimation absprach, hat letzterer an den Regierungsrat und an das Bundesgericht weitergezogen, doch ohne Erfolg.

III. Die Oberaufsicht über die Gemeinden.

1. Von **gesetzlichen Erlassen, Verordnungen und Kreisschreiben** für die Gemeindeverwaltungen ist lediglich das Dekret über die Vereinigung der Gemeinden Gysenstein und Stalden zur Gemeinde Konolfingen und ein Kreisschreiben zu erwähnen, das ein Gebiet der Finanzverwaltung, im besonderen die Kontokorrentrechnung im Bankverkehr, beschlägt. Diese bot in vielen Gemeinden den Gemeindekassieren immer noch erhebliche Schwierigkeiten. Den Weisungen des Kreisschreibens wurde deshalb ein Musterbeispiel eines Bank-Kontokorrentauszuges mit Anmerkungen beigefügt. Das Kreisschreiben wendet sich ferner gegen das Zurückbehalten von Buchhaltungsmaterial beim Rücktritt von Gemeindekassieren, mit dem Hinweis, dass alle von einem Kassier geführten Haupt- und Hilfsbücher, sowie alle übrigen Rechnungsunterlagen streng amtlichen Charakter haben und Eigentum der Gemeinde sind. Wenn Kassiere das Buchführungsmaterial bei ihrem Amtsantritt zurückbehalten, so machen sie sich deshalb einer strafbaren Handlung schuldig. Der Gemeinderat ist gezwungen, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

2. Der Bestand und die Organisation der Gemeinden.

a) Der *Bestand* der Gemeinden hat nur durch das bereits erwähnte Dekret über die Vereinigung der beiden Gemeinden Gysenstein und Stalden zur neuen Gemeinde Konolfingen eine Änderung erfahren. Wir zählen dem-

nach nunmehr 496 politische Gemeinden im Kanton Bern. Eingemeindungen und Trennungen von Gemeinden kamen dagegen keine vor.

b) Daneben macht aber die *Organisation der Gemeinden* innerlich durch die Aufstellung neuer Reglemente und die Abänderungen von Organisations- und Verwaltungsreglementen immer wieder Veränderungen durch. Diese Reglementierungen und Reglementsänderungen hat die Gemeindedirektion zuhanden des Regierungsrates als Ausfluss seines Oberaufsichtsrechtes über die Gemeinden (Art. 57 G. G.) zu überprüfen.

Zur Prüfung oder zur Sanktion sind der Direktion seitens der Gemeinden oder anderer Direktionen insgesamt 362 Gemeindereglemente, also über 100 mehr als im Vorjahre, überwiesen worden. Davon konnten dem Regierungsrate 121 zur Genehmigung vorgelegt werden, nämlich 76 Organisationsreglemente, 29 Spezialreglemente und 16 Nutzungsreglemente. Von den 76 genehmigten Organisations- und Verwaltungsreglementen entfallen 39 auf die Einwohner- und gemischten Gemeinden, 8 auf Burgergemeinden, 21 auf Kirchgemeinden, und je 4 waren solche von Gemeindeverbänden und Unterabteilungen. Bei den 29 genehmigten Spezialreglementen sind 14 Steuerreglemente, 4 Gemeindewerkreglemente, 7 Wahlreglemente und 4 sonstige Reglemente spezieller Art zu erwähnen.

Nach Art. 10, Ziff. 2, des G. G. fällt die Annahme und Abänderung der Gemeindereglemente allgemein in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Durch ein vom Grossen Rate in seiner Sitzung vom 19. September 1932 angenommenes Postulat der Staatswirtschaftskommission wurde der Regierungsrat mit der Prüfung der Frage beauftragt, «ob nicht der Erlass gewisser Gemeindevorschriften (Reglemente, Verordnungen usw.) in die Kompetenz der Gemeinderäte, Grossen Gemeinderäte oder Stadträte gelegt werden könnte». Der Vertreter der Regierung wies bereits bei der Entgegennahme des Postulates im Grossen Rate auf die Schwierigkeiten hin, die sich einer Verwirklichung des Postulates im Rahmen der geltenden Gesetzgebung entgegen stellen. Die seither von der Gemeindedirektion in Verbindung mit der Justiz- und der Polizeidirektion durchgeführte eingehende Untersuchung der Frage, wobei eine ganze Reihe von Lösungen in Betracht gezogen wurde, führte zum Ergebnis, dass sich die mit dem Postulat erstrebte Zuständigkeitsübertragung angesichts des bestimmten Wortlautes des Art. 10, Ziff. 2, des Gemeindegesetzes ohne Gesetzesrevision nicht bewerkstelligen lässt. Da eine Revision der Gemeindegesetzgebung wegen einer einzelnen Frage, an der zudem nur wenige grössere Gemeinden ein Interesse haben, nicht ernsthaft in Frage kommen dürfte, wird es beim bisherigen Rechtszustande bleiben müssen, wonach Erlass und Abänderung sämtlicher Gemeindereglemente der Gemeindeversammlung zu unterbreiten sind und bloss gewisse in diesen Reglementen selber vorgesehene Ausführungsbestimmungen gemäss § 11, Absatz 2, der VO vom 27. Dezember 1918 betreffend die Gemeindereglemente und die Ausübung der staatlichen Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung von einem andern Gemeindeorgan erlassen werden dürfen.

c) Von neuen *Verträgen zwischen verschiedenen Gemeinden* gelangten deren 5 zur Genehmigung, und zwar 3 Ausscheidungsverträge und 2 Amtsanzeigerverträge. Die *Ausscheidungsverträge* hatten zum Gegenstand einen Nachtrag zum Beschlussakt über den Betrag und die Bestimmung der Korporationsgüter der Dorfeinwohner- und Schulgemeinde Dieterswil, die Ablösung von Servituten aus dem Ausscheidungsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde und Burgergemeinde Laupen. Der dritte Fall betraf eine Abänderung des Ausscheidungsvertrages zwischen der Einwohnergemeinde und Kirchgemeinde Develier.

Bei den *Amtsanzeigerverträgen* ist zu erwähnen der Verlagsvertrag zwischen der Genossenschaft «Anzeiger für den Amtsbezirk Thun» und der Buchdruckerei Muntwyler, Thun, und ferner die neuen Statuten des Amtsanzeigervereins Interlaken mit dem Zwecke der Herausgabe des amtlichen Anzeigeblattes. Durch diese Statuten wurde der bisherige Amtsanzeigerverband aufgelöst.

3. Die finanzielle Lage der Gemeinden und die behördlichen Massnahmen. Von der Krise und ihrer stärksten Äusserung, der Arbeitslosigkeit, wurden hauptsächlich der Jura, wegen des Darniederliegens der Uhrenindustrie, und das Oberland, wegen des Ausbleibens des Fremdenverkehrs, betroffen. Das hatte zur Folge, dass die Gemeinden zur Behebung der grössten Not immer wieder Unterstützungen und Notstandsarbeiten bereitstellen mussten, was notwendigerweise ihre Finanzquellen in starke Mitleidenschaft zog.

Das führte dazu, dass der Kanton da und dort den Gemeinden Erleichterungen hinsichtlich ihrer Verpflichtungen, aber auch solche in bezug auf neue Anleihensaufnahmen verschaffen musste.

In dieser Richtung bewegten sich die *Amortisationserlasse.* Schon durch Beschluss Nr. 4876 vom 12. November 1930 erteilte der Regierungsrat der kantonalen Gemeindedirektion die Kompetenz, auf Gesuche der betroffenen Gemeinden hin, Herabsetzungen oder Einstellungen der Anleihensamortisationen zu gestatten. Davon wurde im Jahre 1932 von 45 Gemeinden Gebrauch gemacht. Der Jura ist mit 29 Gemeinden beteiligt. Im Vorjahre handelte es sich noch um 32 solcher Gesuche, im Jahre 1930 gar nur um 9. Weitaus die meisten Gesuche strebten die gesetzliche Sistierung der Amortisationen an.

Von den 45 bewilligten Eingaben stammten 31 aus den Einwohner- und gemischten Gemeinden, 10 aus Burgergemeinden und je 2 aus Schulgemeinden und Kirchgemeinden. 2 Eingaben mussten abgewiesen werden.

Am 14. September 1932 hat ferner der Grosse Rat den Regierungsrat ermächtigt, gegenüber der Kantonalbank von Bern die *Staatsgarantie bis zum Gesamtbetrage von Fr. 1,000,000* zu übernehmen für die Anleihen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit an solche Gemeinden, die die notwendigen Kredite bei den Finanzinstituten nicht mehr aufbringen können. Der Regierungsrat hat sich vorbehalten, über die Garantieleistung in jedem Einzelfalle nach Untersuchung der Verhältnisse der betreffenden Gemeinde und gegebenenfalls unter Auferlegung bestimmter Bedingungen durch besondere Beschlussfassung zu entscheiden. Diese Garantiesumme ist bereits im Berichtsjahre erschöpft worden. Es haben 8 Gemeinden, davon 7 jurassische, auf Grund dieser staatlichen Garantie Gemeindeanleihen in Beträgen von Fr. 25,000—200,000 aufnehmen können.

Eine finanzielle Erleichterung für die Gemeinden, und besonders für die schwerer belasteten, brachte auch das *Dekret betreffend die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsklassen für die Lehrerbesoldung*, da für die Berechnung des von den Gemeinden zu leistenden Anteiles der Grundbesoldung der Primarlehrer und Primarlehrerinnen auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinden abgestellt wird.

Um seinen Aufgaben in der Unterstützung der notleidenden Gemeinden gerecht werden zu können, trotz der schweren finanziellen Lage des Staates selbst, hat der Regierungsrat ausserdem an den Bundesrat das *Gesuch* gerichtet, es sei dem Kanton Bern ein sehr *niedrig verzinslicher Betrag von Fr. 5,000,000* zur Verfügung zu stellen, der für die notleidenden Gemeinden zur Deckung ihrer durch die Arbeitslosigkeit verursachten ausserordentlichen Ausgaben verwendet werden könnte. Später ist der Regierungsrat (am 17. Februar 1933) durch die Verhältnisse gezwungen worden, auf diese Eingabe zurückzukommen, und das Begehren auf Fr. 8,000,000 zu erhöhen. Bis zur Abfassung des vorliegenden Berichtes sind aber diese Eingaben ohne Antwort geblieben.

Schliesslich hat der Regierungsrat auf Grund der Vorarbeiten der Finanzdirektion und der Gemeindedirektion die bereits im Gesetze vom 19. Oktober 1924 vorgesehene *bernische Kreditkasse* ins Leben gerufen, deren Gründung damals angesichts der wirtschaftlichen Erholung nicht nötig wurde. Heute ist sie dazu bestimmt, dem Staate und den Gemeinden, die der Kasse als Mitglieder beitreten, die für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit erforderlichen Kapitalien zu möglichst billigem Zinsfusse zu leihen. Die Garantiepflicht für solche Darlehen liegt dem Staate und den beteiligten Gemeinden ob. Die Gemeinden sind durch Zirkularschreiben des Regierungsrates vom 25. November 1932 zur Gründung der Kasse eingeladen worden, bis 31. Dezember 1932 ihre allfälligen Beitrittserklärungen abzugeben. Die Feststellung der Gründung dieser Kreditkasse erfolgte anfangs dieses Jahres.

Für die Aufnahme von *Anleihen und Krediten* hat der Regierungsrat in 247 Geschäften seine Genehmigung erteilt. Es betrafen:

52	Anleihen für Abtragung und Konvertierung bestehender Schulden im Gesamtbetrag von	Fr.	9,957,200.—	1931:	52	Geschäfte Fr.	13,986,271.—
13	Anleihen resp. Krediteröffnungen waren zu kirchlichen Zwecken mit einem Betrag von	»	209,500.—		15	» »	243,900.—
10	Anleihen dienten zum Ankauf von Liegenschaften mit	»	393,636.—		1	» »	45,000.—
4	Anleihen wurden für Eisenbahnsubventionen verwendet im Betrage von	»	173,000.—		16	» »	669,000.—
46	Anleihen und Krediteröffnungen wurden nachgesucht für Strassenbauten, Schulhäuser, Wohnungsbau usw. mit	»	2,861,000.—		25	» »	3,822,900.—
27	Geschäfte betrafen den Ankauf und Betrieb von Licht-, Wasser- und elektrischen Anlagen, Meliorationen	»	880,400.—		39	» »	6,300.610.—
95	Für Anleihen und Krediteröffnungen bildete die allgemeine Lage (Notstandsarbeiten) und die Bedürftigkeit der allgemeinen Verwaltung den Grund. Die Gesamtsumme ist	»	15,546,100.—		69	» »	2,448,970.30
247	Geschäfte für insgesamt	Fr.	30,020,836.—		217	Geschäfte Fr.	27,516,651.30

Der Vergleich zu frühern Jahren ergibt

1928:	115	Geschäfte mit	Fr.	8,179,613.—
1929:	119	» »	»	4,756,971.—
1930:	136	» »	»	11,072,288.—
1931:	217	» »	»	27,516,651.30
1932:	247	» »	»	30,020,836.—

Zurückgegangen sind gegenüber dem Vorjahre die eigentlichen Konvertierungen, sodann die Anleihen für Strassenbau, Schulhäuser und Wohnungsbauten, ebenso diejenigen für die industriellen Anlagen und Meliorationen (1931: 6,300,610), sowie für die Eisenbahnsubventionen. Die Folgen der Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage kommen aber hauptsächlich in dem gewaltigen Ansteigen der Anleihenssummen und Krediteröffnungen für die laufende Verwaltung zum Ausdruck, die für die Durchführung von Notstandsarbeiten und Arbeitslosenhilfe erforderlich wurden.

Im Jahre 1930 beliefen sich diese Anleihen noch auf . . . . . Fr. 330,000
im Jahre 1931 auf . . . . . » 2,448,970
um im Jahre 1932 auf das Sechsfache, nämlich . . . . . » 15,546,100
anzusteigen.

An der Gesamtsumme der Anleihen und Kredite waren beteiligt:

168	Einwohner- und gemischte Gemeinden und Unterabteilungen von solchen mit	Fr.	28,597,756
29	Burgergemeinden, burgerliche Korporationen, Bäuerten	»	682,700
20	Kirchgemeinden	»	356,500
3	Schulgemeinden mit	»	383,880
220	Gemeindewesen mit insgesamt. .	Fr.	30,020,836

Gegenüber dem Vorjahre sind überall mehr Gemeinden an den Anleihenssummen beteiligt, und zwar auch für grössere Summen, mit Ausnahme der Burgergemeinden, für die ein kleiner Rückgang zu verzeichnen ist.

Wie immer sind naturgemäss die mit den eigentlichen Gemeindeaufgaben betrauten Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden an der Gesamtsumme am stärksten beteiligt.

Bei den Konversionsanleihen steht dieses Jahr die Gemeinde Thun mit Fr. 3,000,000 an der Spitze, dann folgen Burgdorf (Fr. 1,600,000) und Nidau (Fr. 1,000,000).

Die Anleihen für kirchliche Zwecke bewegen sich in einem Rahmen von Fr. 3,000—45,000 und wurden meistens für Renovationen an den Kirchen und Pfarrhäusern verwendet. Nur das Anleihen von Fr. 45,000 der Gemeinde Sonceboz-Sombeval diente zu einem Neubau eines Pfarrhauses.

Bei den Anleihen für Strassen-, Schulhäuser- und Wohnungsbauten übersteigt keines eine halbe Million. Thun steht auch hier an der Spitze mit Fr. 500,000, die für die Strassenbauten benötigt wurden. Laupen hat Fr. 465,000 für ein Schulhaus und eine Turnhalle und die Strassenkorrektion aufgewendet. Bei den Summen für Werkanlagen, Meliorationen beträgt der höchste Betrag Fr. 210,000, nämlich die Krediteröffnung für die Gemeinde Sonceboz-Sombeval für die Suzekorrektion. Ein Anleihen von Fr. 140,000 war bestimmt für die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Münsingen. Brügg hatte für die Kanalisation Fr. 100,000 aufgenommen. Alle andern bewegten sich unter dieser Summe. Stark erhöhend bei den Krediten für die laufende Verwaltung wirkte ein 10 Millionenanleihen der Stadt Biel, das zu Bauausgaben, Deckung von Bankschulden und des Budgetdefizits, für Hypotheken, für die Krisenhilfe und für die Arbeitslosenkassen dienen musste. Neben diesen grossen Anleihen sind noch diejenigen von St. Immer von zusammen Fr. 440,000 für die Notstandsarbeiten und die Arbeitslosenversicherung, von Pieterlen, Tramelan-dessus, Courrendlin und Moutier von je Fr. 200,000 für Notstandsarbeiten zu erwähnen.

Für *Bürgschaften* und *Darlehen* haben sich 13 Gemeinden, und zwar für total Fr. 496,200 verpflichtet, es ist dies der gleiche Umfang wie im Vorjahre. Als die bedeutendste Bürgschaftsverpflichtung kann diejenige der Gemeinde Lauterbrunnen für das Wasserwerk Mürren im Betrage von Fr. 148,000 hervorgehoben werden.

Angriffe bzw. Abschreibungen an Kapitalvermögen beschlugen 52 Geschäfte mit einer Gesamtsumme von Fr. 1,222,974.55, das ist beinahe das Doppelte als im Vorjahre. Beteiligt waren daran in

28	Geschäften die Einwohner- und gemischten Gemeinden für . . .	Fr.	536,774.55
12	Geschäften die Burgergemeinden	»	611,000.—
11	Geschäften die Kirchgemeinden	»	65,200.—
1	Fall eine Unterabteilung von . .	»	10,000.—
52	Geschäfte mit	Fr.	1,222,974.55

Den höchsten Kapitalangriff weist die Zunft zur Schmieden (Burgergemeinde Bern) mit einem solchen von Fr. 300,000 auf zum Zwecke des Umbaues des Zunfthauses. Ihr folgen die Gemeinden Tramelan-dessus mit verschiedenen kleinen Kapitalangriffen von zusammen Fr. 135,000, die Burgergemeinde Biel, und die Einwohnergemeinde Aarberg, die Kapitalangriffe von je Fr. 100,000 vornahmen, jene für die Betriebsreserve für Forstarbeiten, diese für verschiedene Bauarbeiten.

Liegenschaftserwerbungen durch Gemeinden sind, soweit eine Kapitalverminderung in Frage stand, 22 zu verzeichnen. Davon fallen 17 auf Einwohner- und gemischte Gemeinden, 3 auf Burgergemeinden, 2 auf Kirchgemeinden. Wie immer stehen naturgemäss die grossen Gemeinden Bern und Biel an erster Stelle, erstere indem sie eine Parzelle an der Helvetiastrasse für Fr. 261,900 erwarb, während Biel u. a. die Liegenschaft Neuhaus und das Erlenwäldli kaufte.

Im Gegensatz dazu sind die **Liegenschaftsveräusserungen,** bei denen der Kapitalerlös unter der Grundsteuerschatzung stand, von 13 Einwohner- und gemischten Gemeinden, 3 Burgergemeinden und einer Schulgemeinde zu erwähnen. Diese Veräusserungen bewegten sich in einem niedrigen Rahmen, belief sich doch der grösste Verkauf nur auf Fr. 16,000.

4. Amtliche Untersuchungen und Massnahmen.

a) Die Inspektionen der Gemeindeschreibereien sind im Berichtsjahre vorschriftsgemäss durchgeführt worden. In allen Amtsbezirken haben die Regierungsstatthalter solche vorgenommen, mit der Ausnahme der Amtsbezirke Aarwangen, Moutier, Wangen, wo diese Inspektionen im Vorjahre stattfanden. Über die meisten Inspektionen sind auch ausführliche Berichte eingegangen, mit Ausnahme derjenigen der Amtsbezirke Aarwangen, Konolfingen, Laufen, Saanen, Seftigen, Signau, Obersimmental. Diese Berichte sind für die Entdeckung und rechtzeitige Behebung von Missständen von Wichtigkeit. Sie bieten auch eine Orientierung in Fällen von spätern Beschwerden und Eingaben wegen Unregelmässigkeiten. Die Abfassung dieser Berichte anhand des bereitgestellten Formulars geht rasch vor sich. Das Formular leistet schon bei der Durchführung der Inspektionen selber als Wegleiter gute Dienste.

Aus den Berichten ergibt sich, dass viele gesetzlich vorgeschriebene Kontrollen immer noch nicht geführt werden. Selbstverständlich müssen sie nur in denjenigen Gemeinden geführt werden, wo der durch die Kontrolle zu erfassende Gegenstand oder volkswirtschaftliche Zweig auch vorkommt.

Besonders auffallend ist, dass in vielen Gemeinden kein Rodel über die Behörden und Funktionäre besteht, so dass es immer wieder vorkommt, dass Funktionäre oder Behördenmitglieder amten, für die eine Neuwahl oder Wiederwahl gar nicht stattgefunden hat.

Schlecht bestellt sind in den meisten Gemeinden des Kantons die Archivverhältnisse. Entweder sind, — allerdings neben vorbildlichen Archiven in vielen Gemeinden — gar keine Archive vorhanden, es fehlen auch Archivverzeichnisse. Es kommt ferner noch vor, dass Wertschriften der Gemeinde von den Kassieren persönlich aufbewahrt werden, anstatt dass sie im Gemeindearchiv oder bei einer Bank versorgt werden. Aus einer Gemeinde werden als Archiv bezeichnet «zwei Tröge, nicht feuersicher». Und was soll man sagen, wenn bei einer plötzlichen Inspektion durch unsere Direktion anlässlich einer Übergabe einer Gemeindeschreiberei sich Wertschriften verstreut unter Akten und Bureaumaterial

in offenen Fächern und unverschlossenen Bureauschubladen vorfinden? Die erforderlichen Massnahmen sind vorgekehrt worden. Der abgetretene Gemeindeschreiber konnte allerdings nicht mehr zur Rechenschaft gezogen werden.

Bei einer einigermassen pflichtgemässen Befolgung der Verordnung über die Gemeindearchive vom 26. November 1918 kämen solche Fälle nicht vor. Es ist dringend geboten, dass die Regierungsstatthalter hier zum Rechten sehen. Solche wenige Beispiele bestätigen zur Genüge, wie notwendig die Gemeindeschreibereiinspektionen sind.

b) **Massnahmen wegen Unregelmässigkeiten in der Gemeindeverwaltung.** In einer jurassischen Gemeinde hat der Gemeindeschreiber seinen Rücktritt genommen, nachdem er sich verschiedene Unregelmässigkeiten hat zu Schulden kommen lassen. So hat er unter anderm für die Erstellung des Grundsteuerregisters eine Summe von Fr. 1500 bezogen, ohne indessen die Arbeit zu machen. Besondere Massnahmen wurden ergriffen, um diese Arbeit durch eine Drittperson verrichten zu lassen. Der Gemeindeschreiber und Kassier einer andern Gemeinde des Jura musste zur Demission auf 31. Dezember 1932 veranlasst werden. Er wurde sodann ins Provisorium versetzt, zugleich erfolgte die Übertragung des Inkassos der Staatssteuer- und Brandversicherungsbeiträge an ein Behördemitglied.

Aus einer weitern jurassischen Gemeinde wurde gemeldet, dass infolge von Schreibfehlern in der Gemeinderechnung der Saldo nicht festgestellt werden konnte. Der Regierungsstatthalter wurde mit den erforderlichen Vorkehren beauftragt. Ein Reglement einer mittelländischen Gemeinde, die Gemeindeabgeordnete für die Amtsersparniskasse zu wählen hat, sah vor, dass Privatgenossenschafter dieser Kasse als Gemeindeabgeordnete nicht wählbar sind. Auf Einspruch hin musste diese Reglementsbestimmung aufgehoben werden, da eine Einschränkung des Passivwahlrechts einer Anzahl Gemeindebürger nur auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift zulässig ist.

Grund zu einer eingehenden Untersuchung gemäss Art. 60 G. G. und auf Verfügung des Regierungsrates gab die Verwaltung einer grossen Stadtgemeinde, wo Abrechnungen über Strassen- und andere Bauten nicht in der reglementarischen Frist vorgenommen wurden und für erhebliche Kreditüberschreitungen keine Gemeindeabstimmung über die erforderlichen Nachkredite anberaumt wurde. Der Regierungsrat hat schliesslich die Gemeindeorgane dazu anhalten müssen.

Unregelmässigkeiten in der Finanz- und Forstverwaltung einer Burgergemeinde hatten den Regierungsrat schon im Jahre 1931 zum Einschreiten veranlasst, und er sah sich gezwungen, die burgergemeindlichen Organe in ihren Funktionen einzustellen und einen besondern ausserordentlichen Verwalter der Burgergemeinde einzusetzen. Am 1. Juli 1932 hatte der Regierungsrat nochmals zur ganzen Angelegenheit Stellung zu nehmen auf Grund eines Wiedererwägungsgesuches, das wegen eines vorgekommenen Formfehlers nicht ganz unbegründet war. Materiell kam jedoch der Regierungsrat zu den gleichen Schlüssen, so dass es bei der eingesetzten Verwaltung blieb.

Ebenso musste in einer jurassischen Gemeinde wegen Unregelmässigkeiten und Unfähigkeit der Gemeindekassier in seinen Funktionen eingestellt werden.

Als amtliche Massnahme wurde in einer seeländischen Gemeinde, über die schon seit Jahren ein Verfahren wegen Unregelmässigkeiten in der Schwebe ist, verfügt, dass die Gemeindewahlen bis zum Abschlusse der Untersuchung, längstens aber bis Ende Juni 1933 hinausgeschoben werden.

In einer andern seeländischen Gemeinde wurde die Einsetzung eines ausserordentlichen Gemeindeschreibers und Kassiers nötig, weil die kantonale Unterrichtsdirektion den bisherigen Gemeindeschreiber, da seine Schulführung als Lehrer zu wünschen übrig liess, auf Grund von § 40 des Gesetzes über den Primarunterricht angewiesen hatte, von seinem Amt als Gemeindeschreiber zurückzutreten und die Gemeindeversammlung sich weigerte, eine Neuwahl vorzunehmen.

In einer gemischten Gemeinde des Jura musste die im Jahre 1930 eingesetzte ausserordentliche Verwaltung durch Beschluss vom 30. Dezember 1932 weiter aufrechterhalten werden auf ausdrücklichen Wunsch der Gemeindeversammlung der gemischten Gemeinde, während anderseits die am 26. Februar 1929 wegen Unregelmässigkeiten verfügte Einstellung der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates, des Gemeindeschreibers und Gemeindekassiers einer Gemeinde des Amtes Wangen am 11. März 1932 wieder aufgehoben und die Gemeindeverwaltung an die ordentlichen Organe übergeleitet werden konnte.

Von schwerwiegenden Unregelmässigkeiten in der allgemeinen Verwaltung der Gemeinden können wir indessen auch dieses Jahr nicht sprechen. Eher darf, wenn man die Vielgestaltigkeit der bernischen Gemeindegebilde, die grosse Anzahl der Gemeinden und ihren ausserordentlichen, im Zunehmen begriffenen Aufgabenkreis in Betracht zieht, das bernische Gemeindewesen als gesund und in fortschrittlicher Entwicklung begriffen bezeichnet werden.

Bern, den 20. April 1933.

Der Direktor des Gemeindewesens:
H. Mouttet.

Vom Regierungsrat genehmigt am 14. Juli 1933.

Begl. Der Staatsschreiber i. V.: **E. Meyer.**